

14.09.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - R - U - Wozu Punkt der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Meliorationsanlagen-
gesetzes (MeAnlÄndG)****A**

1. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 3 Nr. 2 MeAnlG)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

- '01. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe "31. Dezember 1999" durch die Angabe
"31. Dezember 2002" ersetzt."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Frist für den Eigentümer einer Anlage zur Bewässerung oder zur Beregnung von Grundstücken, in der die Inanspruchnahme des fremden Grundstücks durch die Eintragung einer Dienstbarkeit zu sichern ist, bis zum 31. Dezember 2002 verlängert werden.

Die Fristverlängerung erweist sich als notwendig, weil die Bodenneuordnung im ländlichen Raum noch nicht abgeschlossen und deshalb vielfach eine Zuordnung der Anlage zu bestimmten Grundstücken noch nicht möglich ist. Die Eintragung einer Dienstbarkeit kann insbesondere bei großen Anlagen vielfach

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

(noch Ziffer 1)

nicht durchgeführt werden, weil nur mit einem erheblich zeitlichen und materiellen Aufwand festzustellen ist, welche Grundstücke mit der Dienstbarkeit zu belasten sind.

Die 1996 erfolgte Fristverlängerung hat sich für die Durchführung dieser Arbeiten als nicht ausreichend erwiesen. Eine weitere Verlängerung um drei Jahre wird als notwendig angesehen.

B

2. Der Rechtsausschuß,

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.